

Antwort von Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice

Mein *"Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede"* (siehe unten Seite 3) wurde von dem Vizepräsidenten Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice wie folgt beantwortet:

Soweit Sie rügen, dass die Richter / innen Staib, Beichel-Benedetti, Tillmann, Kast, Dr. Kühne, Dr. Stecher und Jobelius eine Berichtigung von Falschbeurkundungen verweigern würden, ist Ihr Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde auszulegen. Zur Prüfung des Vorgangs habe ich die zugrunde liegenden Sachakten (AG Heidelberg 22 C 22/13 und 23 C 212/13, LG Heidelberg 3 T 6/16) beigezogen.

Die Durchsicht der Akten und eine Prüfung der Vorgänge ergab, dass kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen besteht. Dass eine von Ihnen beantragte Rubrumsberichtigung verweigert wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Dr. Städtler-Pernice verschweigt, daß ich bereits im März 2014 darauf hinwies, daß die Anschrift der Klägerin im Rubrum falsch ist und berichtigt werden muß. Damals hat sich ein Richter nach dem anderen geweigert, das falsche Rubrum zu berichtigen. Ich schrieb daher an Richterin Tillmann mit Verweis auf das BGH-Urteil IVb ZR 4/87:

"Richter Dr. Beichel-Benedetti hat eine falsche Anschrift angegeben, denn weil dieser Richter auf die Wahrheit "schießt", ist ihm auch ein falsches Rubrum "schießegal".

Nachdem Richterin Tillmann dieses eindeutige Schreiben erhalten hatte, entschloß sie sich trotzdem genau wie Dr. Beichel-Benedetti und die anderen Richter, unter Verstoß gegen den Richtereid auf die Wahrheit zu *"schießen"* und mittels Falschbeurkundung wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum anzugeben.

Angesichts dieser Zustände empfahl ich dem Vizepräsidenten Dr. Städtler-Pernice, daß er sich von dem emeritierten Strafrechtsexperten Prof. Dr. Thomas Hillenkamp die Feinheiten des Urkundenstrafrechts erläutern lassen möge, und schrieb folgendes:

"Wenn Sie diesem Professor die Akte vorlegen, wird er Ihnen erklären, daß sieben verschiedene Richter siebenmal wider besseres Wissen eine falsche ladungsfähige Anschrift im Rubrum beurkundet haben und die Berichtigungen dieser vorsätzlichen Falschbeurkundungen bis heute verweigert haben (Ausnahme: Richter Dr. Kühne)."

BGH-Urteil IVb ZR 4/87 vom 09.12.1987

Leitsatz: Zur ordnungsmäßigen Klageerhebung gehört grundsätzlich auch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers. Wird diese schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, ist die Klage unzulässig.

Die Revision bleibt im Ergebnis erfolglos.

... Den Ausführungen des Oberlandesgerichts zur Frage der ordnungsmäßigen Klageerhebung bei fehlenden Angaben zur ladungsfähigen Anschrift des Klägers ist hingegen beizupflichten. Zwar ist in § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zwingend nur vorgeschrieben, daß, aber nicht wie die Parteien in der Klageschrift zu bezeichnen sind. Auch ohne die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers steht durch seine Bezeichnung mit Vor- und Nachnamen und eine frühere Anschrift in Verbindung mit dem Umstand, daß er der geschiedene Ehemann der Beklagten ist, seine Identität zweifelsfrei fest, womit der Vorschrift insoweit Genüge getan ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1977 - VII ZR 167/76 - NJW 1977, 1686). Soweit § 253 Abs. 4 ZPO auf die für vorbereitende Schriftsätze geltende Vorschrift des § 130 Nr. 1 ZPO verweist, wonach u.a. der Wohnort der Parteien (samt Straße und Hausnummer, vgl. Wieczorek aaO. § 130 Anm. B I a 3; OLG Frankfurt MDR 1984, 943) anzugeben ist, wird auf eine bloße Soll-Vorschrift Bezug genommen. Daraus allein kann jedoch nicht geschlossen werden, daß es sich hierbei auch bei bestimmenden Schriftsätzen, wie sie die Klageschrift darstellt, nur um ein Soll-Erfordernis handelt. Wie bereits das Reichsgericht in Bezug auf das Erfordernis der Unterzeichnung der Klageschrift (vgl. § 130 Nr. 6 ZPO) dargelegt hat, kann aus der Bedeutung des bestimmenden Schriftsatzes für den Gang des Verfahrens folgen, daß ungeachtet der Fassung des § 130 ZPO als Ordnungsvorschrift ein zwingendes Erfordernis gegeben ist (RGZ 151, 82, 84; s.a. BGHZ 65, 46, 47; 92, 251, 254; BayObLGZ 1970, 151, 154). So geht aus den Materialien zur ZPO hervor, daß der Gesetzgeber von einer besonderen Normierung des Unterschriftserfordernisses nur abgesehen hat, weil ihm die verantwortliche Unterzeichnung bestimmender Schriftsätze als eine Selbstverständlichkeit erschien (vgl. Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 2 S. 255).

Die Klageschrift ist Anlaß und Voraussetzung für das gerichtliche Verfahren und soll für dieses eine möglichst sichere Grundlage schaffen. Es versteht sich von selbst, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Beklagten notwendig ist, weil sonst die Zustellung der Klageschrift und damit die Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses nicht möglich ist. Ist dem Kläger die Anschrift des Beklagten nicht bekannt, muß er dies zumindest darlegen; nur dann besteht die Möglichkeit, ggf. eine öffentliche Zustellung zu erwirken (§ 203 ZPO; vgl. dazu auch Kleffmann, Unbekannt als Parteibezeichnung - 1983 - S. 35). Was die Anschrift des Klägers betrifft, so ist deren Angabe im reinen Parteiprozeß schon deswegen geboten, weil er sonst nicht zu den Gerichtsterminen geladen werden kann, zu denen er, wie § 330 ZPO zeigt, grundsätzlich erscheinen muß. Aber auch dann, wenn der Kläger - wie im vorliegenden Fall - durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist, kann auf die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift nicht verzichtet werden. Da mit dem Betreiben des Prozesses nachteilige Folgen verbunden sein können, wie insbesondere die Kostenpflicht im Falle des Unterliegens, wird dadurch dokumentiert, daß er sich diesen möglichen Folgen stellt. Auch muß er bereit sein, persönlich in Terminen zu erscheinen, falls das Gericht dies anordnet (vgl. etwa §§ 141, 279 Abs. 2, 445 ff. ZPO). Mit Recht hat das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß es bei der Prüfung der Frage, ob das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden soll, sein Ermessen nur sachgerecht ausüben kann, wenn ihm auch der Aufenthalt des Klägers bekannt ist. Kein Kläger hat Anspruch darauf, daß das Gericht in seinem Falle diese Möglichkeit von vornherein nicht in Betracht zieht. Legte es ein Kläger darauf an, den Prozeß aus dem Verborgenen zu führen, um sich dadurch einer möglichen Kostenpflicht zu entziehen, müßte ohnehin von einem rechtsmißbräuchlichen Verhalten ausgegangen werden, auf das nicht anders als mit einer Prozeßabweisung zu reagieren ist. Insgesamt folgt aus diesen Überlegungen, daß die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers zwingendes Erfordernis einer ordnungsgemäßen Klageerhebung ist, und zwar jedenfalls dann, wenn die Angabe ohne weiteres möglich ist.

Der Senat verkennt nicht, daß einer solchen Angabe im Einzelfall unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten im Wege stehen können, etwa wenn ein Nachlaßpfleger für unbekannte Erben klagt (zu einem solchen Fall BGH, Urteil vom 5. Februar 1958 - IV ZR 204/57 - LM ZPO § 325 Nr. 10). Denkbar ist auch, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (vgl. etwa für die Inkognito-Adoption OLG Karlsruhe FamRZ 1975, 507). Solchen Schwierigkeiten muß das Verfahrensrecht Rechnung tragen. In derartigen Fällen ist aber wenigstens zu fordern, daß dem Gericht die insoweit maßgebenden Gründe unterbreitet werden, damit es prüfen kann, ob ausnahmsweise auf die Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift des Klägers verzichtet werden kann. Wird diese hingegen schlechthin oder ohne zureichenden Grund verweigert, liegt keine ordnungsmäßige Klageerhebung vor mit der Folge, daß das Rechtsschutzgesuch als unzulässig abzuweisen ist, soweit der Mangel nicht noch in den Tatsacheninstanzen geheilt wird (zur Heilung vgl. etwa Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. § 253 Anm. 4 b).

Der Kläger hat in erster Instanz trotz dahingehender Rügen der Beklagten die Bekanntgabe seiner derzeitigen Anschrift verweigert, ohne einen verständigen Grund dafür zu nennen. Er hat das Gericht ersucht, von der Anordnung seines persönlichen Erscheinens schlechthin abzusehen, weil er "weit entfernt" vom Gerichtsort wohne und "tausende von Kilometern überwinden" müßte, um gegebenenfalls erscheinen zu können. Auf den Einwurf der Beklagten, daß sie ggf. aus einem Kostenfestsetzungsbeschuß zu ihren Gunsten nicht gegen ihn vollstrecken könne, hat er erwidert, es sei Sache des Vollstreckungsgläubigers, dem Gerichtsvollzieher die Anschrift mitzuteilen, unter der er vollstrecken solle. Nachdem das Amtsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hatte, hat ihm der Vorsitzende des Berufungsgerichts unter Fristsetzung aufgegeben, seine derzeitige ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Er hat auch daraufhin auf seiner Weigerung beharrt, weil es nach seiner Ansicht genüge, daß seine Identität feststehe und die Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt gewährleistet sei. Die Beklagte habe ihn wirtschaftlich ruiniert, so daß er von einem Auslandsurlaub nicht mehr zurückgekehrt sei.

Danach ist davon auszugehen, daß der Kläger, obwohl er an sich dazu imstande gewesen wäre, in den Tatsacheninstanzen seine ladungsfähige Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse läßt sich seinem Vorbringen nicht entnehmen. Seine Klage ist somit unzulässig.

Falschbeurkundung

Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Als Präsident des Heidelberger Gerichts ist Ihnen, Herr Dr. Frank Brede, bekannt, daß Ihre Richter in Gerichtsbeschlüssen keine Falschbeurkundungen begehen dürfen, also rechtlich erhebliche Tatsachen in Beschlüssen nicht falsch beurkunden dürfen.

Falsche Beurkundungen liegen beispielsweise vor, wenn Richter im Rubrum von gerichtlichen Beschlüssen falsche Namen oder falsche Anschriften beurkunden.

Richter Ihres Gerichts haben beispielsweise in einem Gerichtsverfahren in bislang sieben Gerichtsbeschlüssen seit 2014 immer wieder eine falsche Anschrift im Rubrum beurkundet, obwohl das Melderegister Ihrem Gericht bereits im Jahr 2014 mitteilte, daß die Anschrift im Rubrum Ihrer Gerichtsbeschlüsse falsch ist:

Falschbeurkundung vom 11.07.2014 durch Richterin Christine Staib

Falschbeurkundung vom 16.09.2014 durch Richter Dr. Stephan Beichel-Benedetti

Falschbeurkundung vom 08.10.2014 durch Richterin Ellen Tillmann

Falschbeurkundung vom 30.10.2014 durch Richter Martin Kast

Falschbeurkundung vom 26.01.2015 durch Richter Dr. Ulrich Kühne

Falschbeurkundung vom 13.04.2016 durch Richter Dr. Heinrich Stecher

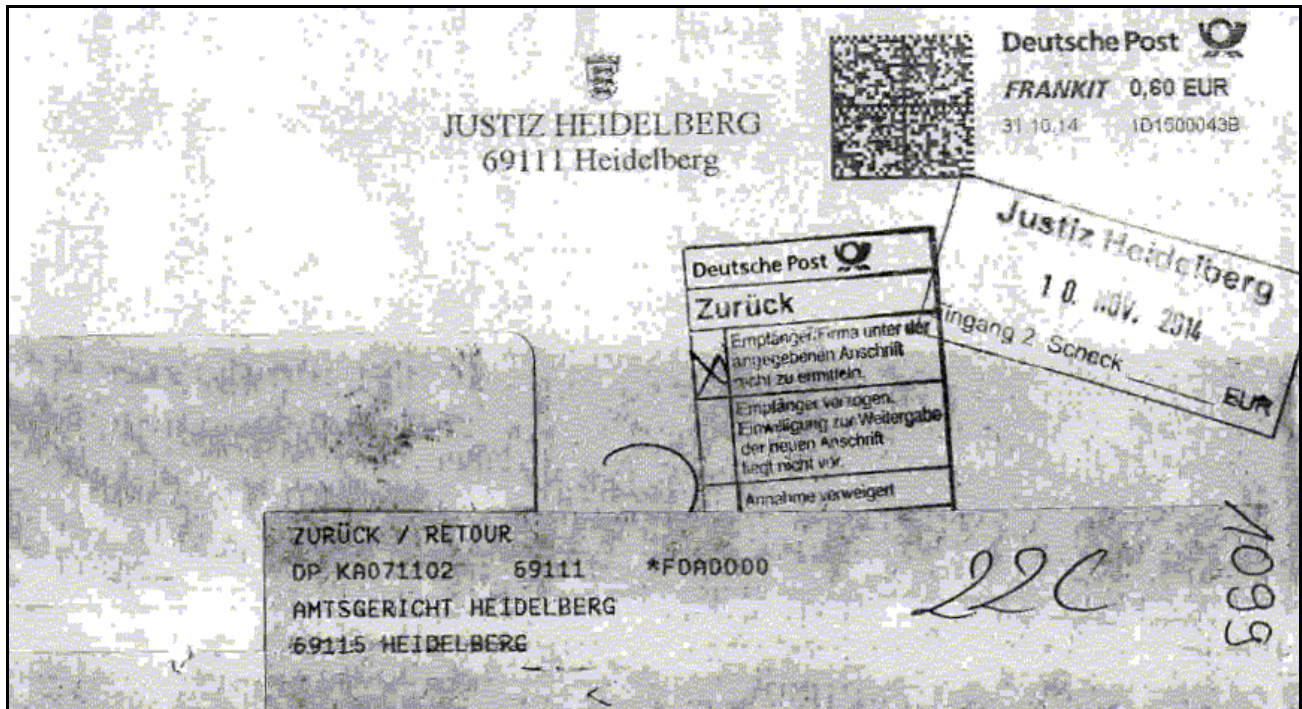
Falschbeurkundung vom 20.04.2016 durch Richterin Katja Jobelius

Falschbeurkundungen sind jederzeit von Amts wegen zu berichtigen (§ 319 ZPO). Bislang hat nur Richter Dr. Ulrich Kühne seine Falschbeurkundung berichtigt.

Da sich die sechs anderen Richter weigern, die Falschbeurkundungen zu berichtigen, werden Sie, Herr Dr. Frank Brede, als Gerichtspräsident öffentlich aufgefordert, die sechs anderen Falschbeurkundungen von Amts wegen selbst zu berichtigen.

Als Präsident des Heidelberger Gerichts haften Sie selbst für die von Ihren Richtern im Rubrum von Gerichtsbeschlüssen begangenen Falschbeurkundungen.

Hinweis: Richter Dr. Kühne hat die falsche Anschrift "*berichtigt*", indem er die Anschrift komplett gestrichen hat. Aber auch dies verstößt gegen BGH IVb ZR 4/87, weil ein Beschluß ohne zustellungsfähige Anschrift unzulässig ist.



In der Akte, die Vizepräsident Dr. Städtler-Pernice durchgesehen und geprüft hat, befindet sich das Kuvert eines Beschlusses von Richter Martin Kast. Dieser Beschluß war aufgrund der falschen ladungsfähigen Anschrift nicht zustellbar und wurde mit dem Vermerk "*Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln*" von der Deutschen Post als "*unzustellbar*" wieder an das Gericht zurückgeschickt.

Dann haben aber trotzdem die Richter Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius in ihren Beschlüssen eben genau diese falsche unzustellbare Anschrift zwecks bewußter Falschbeurkundung wider besseres Wissen im Rubrum angegeben.

Später hat Richter Dr. Kühne die falsche ladungsfähige Anschrift ganz gestrichen, womit sein Beschluß aber mangels postalischer Anschrift ebenfalls unzustellbar war.

Demzufolge hat der BGH in seinem Urteil IVb ZR 4/87 erklärt, daß Klagen mangels ladungsfähiger Anschrift unzulässig sind, was aber auch für Gerichtsbeschlüsse gilt, weil sie ohne eine zustellbare Anschrift überhaupt nicht zugestellt werden können.

Weil Anwalt Ralf Greus als Vertreter der Klägerin die Angabe der ladungsfähigen Anschrift dem Gericht unter Verstoß gegen BGH IVb ZR 4/87 schlechthin verweigerte, hat das Gericht über das Melderegister die richtige ladungsfähige Anschrift ermittelt. Danach hätten die Richter Martin Kast, Dr. Ulrich Kühne, Dr. Heinrich Stecher und Katja Jobelius die Angabe der richtigen ladungsfähigen Anschrift machen können, wenn diese Richter keine vorsätzlichen Falschbeurkundungen hätten begehen wollen.



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 67/07

vom

14. April 2008

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Nobbe und die Richter Dr. Müller, Dr. Ellenberger, Dr. Grüneberg und Maihold

beschlossen:

Das Rubrum des Senatsbeschlusses vom 12. Februar 2008 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass der Name des Klägers richtig lautet:

"A. S. "

Desweiteren wird das Rubrum des Senatsbeschlusses auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers dahingehend berichtigt, dass die Anschrift des Klägers nunmehr lautet:

"G. straße .., Sa. "

Nobbe

Müller

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Vorinstanzen:

LG Trier, Entscheidung vom 04.02.2003 - 11 O 400/01 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 12.01.2007 - 10 U 182/03 -

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Urt. v. 15.05.2014, Az.: 16 U 4/14

Zur Notwendigkeit der Angabe der Wohnanschrift des Verfügungsklägers
Verfahrensgang:

vorgehend:

LG Frankfurt am Main - 14.11.2013 - AZ: 2-3 O 250/13

OLG Frankfurt am Main, 15.05.2014 - 16 U 4/14

Orientierungssatz:

Die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers ist im Rahmen von § 253 II 1 ZPO auch für den Fall, dass er durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wird notwendige Voraussetzung für eine Klageerhebung, wenn die Angabe ohne Weiteres möglich ist und kein schützenswertes Interesse entgegensteht. Die Angabe der Wohnanschrift des Verfügungsklägers dokumentiert zugleich die Ernsthaftigkeit seines Begehrens wie auch seiner Bereitschaft, sich etwaiger mit dem Betreiben des Prozesses verbundener nachteiliger Folgen zu stellen, wie insbesondere seiner Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens. Die Angabe einer bloßen "c/o-Anschrift" genügt dem nicht.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Tenor:

Auf die Berufung des Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 14.11.2013 – Az. 2/3 O 250/13 – abgeändert.

Der Beschluss des Landgerichts – einstweilige Verfügung vom 9.7.2013 – wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 20.000,-- festgesetzt.

Gründe

- 1 I.**
Wegen des Sachverhalts und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.
- 2** Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil, wegen dessen Begründung auf GA 232 ff verwiesen wird, die einstweilige Verfügung – Beschluss vom 9.7.2013 vollumfänglich bestätigt.
- 3** Hiergegen hat der Verfügungsbeklagte (nachfolgend Beklagte) Berufung eingelegt.
- 4** Er rügt, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits unzulässig gewesen sei, weil die Parteibezeichnung des Verfügungsklägers (nachfolgend Kläger) nicht den Erfordernissen des § 253 ZPO entspreche.
- 5** Darüber hinaus sei der Erlass einer einstweiligen Verfügung aber auch inhaltlich nicht begründet. Die von ihm, dem Beklagten, öffentlich vorgetragene Tatsachen seien allesamt unstrittig und

überdies durch Dokumente belegt. Fehl gehe auch die Annahme des Landgerichts, er habe unwahre Behauptungen zwischen den Zeilen versteckt. Im Übrigen werde durch seine Kritik am Verhalten der X auch nicht das Persönlichkeitsrecht des Klägers tangiert. Der Verzicht auf die Nachzahlung im Jahr 2010 habe auch in kausalem Zusammenhang mit der Streichung der Rückauffassungsvormerkung im Jahr 2006 gestanden. Auch wenn formal die Käuferin von der Nachzahlungsverpflichtung befreit worden sei, handele es sich bei dem Kläger offensichtlich um den wirtschaftlichen Eigentümer, welcher auch stets als Verhandlungspartner gegenüber den städtischen Gremien und im Haupt- und Finanzausschuss aufgetreten sei.

- 6 Schließlic h sei ihm, dem Beklagten, die vom Landgericht in der angegriffenen einstweiligen Verfügung aufgegebene Verpflichtung, seine Äußerungen nur innerhalb der Stadtverordnetenversammlung, aber nicht öffentlich zu machen, faktisch unerfüllbar. Um sicherzustellen, dass seine Äußerungen in der Stadtverordnetenversammlung nicht an die Öffentlichkeit gelangten, müsse er daher auf sie verzichten. Dies stelle jedoch einen unzulässigen Eingriff in die freie Mandatsausübung dar.
- 7 Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 14.11.2013 – 2/3 O 250/13 – die einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 9.7.2013 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 1.7.2013 zurückzuweisen;
hilfsweise,
die Revision zuzulassen.
- 8 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 9 Er verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Ergänzend behauptet er, in der A die Stellung eines geschäftsführenden Gesellschafters (Director) zu bekleiden.
- 10 **II.**

Die Berufung ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.
- 11 Zu Recht rügt die Berufung, dass es dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung an der Zulässigkeit fehlt, weil der Kläger weder in der Antragschrift noch im Laufe des Verfahrens seine Wohnanschrift mitgeteilt hat.
- 12 1.

Zwar schreibt § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Klägers nicht ausdrücklich vor.
- 13 Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist sie jedoch auch für den Fall, wenn der Kläger – wie im vorliegenden Fall – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wird, notwendige Voraussetzung für eine wirksame Klageerhebung jedenfalls dann, wenn die Angabe ohne Weiteres möglich ist und kein schützenswertes Interesse entgegensteht. Die Angabe der Wohnanschrift des Klägers dient zunächst seiner Identifizierung, welche hier nicht im Zweifel steht. Darüber hinaus dokumentiert der Kläger durch sie aber zugleich die Ernsthaftigkeit seines Begehrens wie auch seine Bereitschaft, sich etwaiger mit dem Betreiben des Prozesses verbundener nachteiliger Folgen zu stellen, wie insbesondere seiner Kostentragungspflicht im Falle des Unterliegens. Auch muss die klagende Partei bereit sein, persönlich in Terminen zu erscheinen, falls das Gericht dies anordnet (vgl. etwa

§§ 141 , 279 Abs. 2 , 445ff ZPO) [vgl. BGH NJW 1988, 2114 [BGH 09.12.1987 - IVb ZR 4/87] – Rn. 8; OLG Hamm MDR 2005, 1247 – Rn. 22; BFH NJW 2001, 1158 – Rn. 17]. Die Angabe einer bloßen c/o- (care of)-Anschrift – wie hier vom Kläger angegeben – genügt dem nicht [Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 72. Aufl., § 253 Rn. 23; Prütting/Gehrlein, ZPO, 5. Aufl., § 253 Rn. 10]. Denn hierdurch wäre es nicht möglich, eine Ladung des Klägers durch dessen Vorführung zu erzwingen.

14 Dieses Erfordernis gilt grundsätzlich auch im Eilverfahren nach §§ 935 ff ZPO [OLG Ffm. NJW 1992, 1178 [OLG Frankfurt am Main 14.01.1992 - 5 U 190/91] – Rn. 9].

15 2.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist hier die Angabe der Wohnanschrift des Klägers erforderliche Voraussetzung für die Zulässigkeit seines Eilantrags.

16 a. Die vom Kläger unterbreiteten Gründe rechtfertigen aus Sicht des Senats kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse, um ausnahmsweise auf die Mitteilung seiner ladungsfähigen Anschrift zu verzichten. Ein solches wurde etwa angenommen bei der konkreten Gefahr einer Verhaftung [BFH aaO., Rn. 19]. Der Kläger verweist indes nur allgemein auf seine Befürchtung, dass der Beklagte auch diese Information gegenüber den Medien preisgäbe und unter Missachtung der schutzwürdigen Interessen des Klägers skandalisiere. Allein aufgrund des Inhalts der klägerseits angeführten Artikel und des Leserbriefs des Beklagten in der B-Zeitung vom2013 (Anl. Ast 15 – 149; Ast 19 – GA 152) erscheint ein derartiges und nur pauschal vorgetragenes Bedenken aber weder naheliegend noch berechtigt. Aus dem Artikel in der B-Zeitung geht hervor, dass der Beklagte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter nur die in dem Eilverfahren geäußerten prozessualen Bedenken an die Presse weitergegeben haben im Hinblick darauf, dass in der Antragsschrift nur die „anwaltliche Vertretung“ des Klägers mit Adresse benannt ist, ohne dass diese allerdings in dem Artikel wiedergegeben wird. In dem Leserbrief wird diese Problematik überhaupt nicht thematisiert, sondern lediglich ein Zitat aus der C-Zeitung vom1988 angeführt, das gegen den Kläger geführte Strafverfahren zum Gegenstand hat. Solche Darstellungen begründen aus Sicht des Senats aber keine konkrete Gefährdung des Klägers, aus welcher er ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung seines Wohnorts herleiten könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass er im Zusammenhang mit der angegriffenen Berichterstattung über die in Rede stehenden kommunalpolitischen Vorgänge eine Person des öffentlichen Interesses darstellt. Insoweit obliegt der Kläger den gleichen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Antragsschrift wie auch andere Parteien im Rahmen einer presserechtlichen Streitigkeit.

17 b. Das von dem Beklagten aufgezeigte typischerweise erhöhte Risiko, im Falle des Obsiegens mögliche Kostenerstattungsansprüche nicht oder nur erschwert durchsetzen zu können, wenn ihm die Anschrift des Klägers nicht bekannt ist, hat das Landgericht nicht durch Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 110 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen (vgl. GA 163). Soweit sich die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers für die ggf. vom Beklagten zu tragenden Verfahrenskosten starkgesagt und dies anwaltlich versichert haben, liegt hierin keine den Formerfordernissen des § 766 BGB entsprechende Bürgschaftserklärung.

18 Soweit der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sich bereit erklärt hat, eine entsprechende Erklärung zu fertigen, verbleibt es jedenfalls bei den weiteren vorstehend dargelegten Aspekten, aus welchen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichem Rechtsprechung auf die Angabe der Wohnanschrift des Klägers für eine ordnungsgemäß Antragstellung nicht verzichtet werden kann.

19 c. Demgegenüber gehen die Erwägungen, die das Landgericht in diesem Zusammenhang angestellt hat, fehl. Allein der Umstand, dass die angegriffenen Äußerungen sich auf die geschäftlichen Aktivitäten des Klägers beziehen, macht für sich nicht die Nennung seiner Anschrift entbehrlich.

20 2.

Dieser Mangel ist in der Berufungsinstanz auch nicht mit rückwirkender Kraft (ex tunc) geheilt worden.

- 21** Nachdem der Senat den Verfahrensbevollmächtigten des Klägers auf Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit seines Eilantrags hingewiesen hat, hat dieser nach telefonischer Rücksprache mit dem Kläger ausdrücklich erklärt, dieser sei nicht bereit, seine derzeitige Wohnanschrift mitzuteilen.
- 22** Da mithin der Kläger trotz Beanstandung in der Berufungsinstanz die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift ohne zureichenden Grund verweigert hat, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unzulässig.
- 23** 3.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO .

BGH-Entscheidungen zum Thema ladungsfähige Anschrift siehe <http://www.chillingeffects.de/brede3a.pdf>